

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Adenbach**  
**vom**  
**09.07.2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2012 außer Kraft.

Adenbach, den 09.07.2017

gez. Klein

\_\_\_\_\_

(DS)

Jürgen Klein, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 110,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 85,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
4. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 1.000,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Wahlgrabstätte 225,00 €
  - bb) eine Wahlrasengrabstätte 2.000,00 €
- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 15 Jahren nach Buchst. a)
  - aa) eine Wahlgrabstätte 110,00 €
  - bb) eine Wahlrasengrabstätte 1.000,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen 160,00 €
  - bb) eine Urnenwahlrasengrabstätte bis zu 2 Aschen 550,00 €
- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 15 Jahre nach Buchst. a) für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte 85,00 €
  - bb) eine Urnenwahlrasengrabstätte 300,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr |         |
| a) Wahlgrabstätten  | 10,00 € |
| b) Wahlrasengrabstätten   | 10,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten   | 10,00 € |
| d) Urnenwahlrasengrabstätten  | 10,00 € |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung anzufordern.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Für die Aufbewahrung               |              |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen        | 75,00 €      |
| für jeden weiteren Tag                | 15,00 €      |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen         | 60,00 €      |
| für jeden weiteren Tag                | 15,00 €      |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle | 15,00 €/Std. |

### **VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Gedenkplatten | 20,00 € |
|--|---------|